

Der Call zur Digitalisierung von Freizeit- und Sportbetrieben

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„Wachstum durch Innovation“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren Kundenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren Kunden gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen Wirtschaftsteilnehmern wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Freizeit!DIGITAL

Digitalisierung macht vor keinem Wirtschaftszweig halt – so auch nicht vor der Freizeitwirtschaft. Für die Branche bieten sich neue Chancen – sie wird durch den digitalen Wandel zunehmend von einer Dienstleistungs- zu einer Erlebnisökonomie. Neue Geschäftsmodelle müssen entwickelt, bestehende angepasst werden. Mit dem Call Freizeit!DIGITAL sollen Unternehmen in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe beim Heben des Potenzials, das die Digitalisierung mit sich bringt, unterstützt werden; die Möglichkeiten dazu sind vielfältig.

3. Zielgruppen

Unternehmen, die der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe angehören und als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können.

Ausgenommen sind Unternehmen im Bereich Wetten und/oder Glücksspiel.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Ansuchen eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungsstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden können. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen der SFG.pdf](http://www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf).

5. Förderfähige Projekte sowie Förderungsart und -intensität

Digitalisierungsprojekte, welche einerseits die Wahrnehmung und Bekanntheit des Unternehmens stärken und andererseits das geänderte Konsumentenverhalten unterstützen.

Förderfähig sind digitale Maßnahmen, dazu zählen:

- > Erstellung und Neugestaltung von Website und Online-Shop
- > Design und Programmierung einer App
- > Suchmaschinenoptimierung
- > Produktion und Schaltung von Webvideos
- > Social-Media-Kampagnen
- > Erstmalige Präsenz auf Online-Vermarktungsplattformen (einmal je Plattform)
- > Integration von elektronischen Bezahlssystemen (E-Payment)
- > Einbettung und Installation der Digitalen Signatur
- > Integration von Dokumentenmanagementsystemen (Verwaltung, Versionierung, Archivierung und Reporting von Dokumenten)

Nicht förderfähig sind allgemeine Marketingmaßnahmen, wie z.B. das regelmäßige Aktionsflugblatt, Promotionkleidung, Versandgebühren und Werbegeschenke, Inserate und Druckprodukte sowie ausschließlich Beratungsprojekte.

Die anrechenbaren Kosten müssen mind. 1.000 Euro betragen und sind mit max. 3.000 Euro beschränkt. Die Förderungsquote beträgt 50 %, somit ergibt sich eine maximal mögliche Förderung von 1.500 Euro.

Unternehmen können die Förderung für Digitalisierungsprojekte zweimal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Die Antragsstellung für ein weiteres Projekt ist nur möglich, wenn für das laufende Digitalisierungsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

6. Einreichsstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Budget und Laufzeit der Förderungsaktion

Das Budget für die gegenständliche Förderungsaktion beträgt 100.000 Euro. Die Laufzeit der Förderungsaktion endet – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – mit Ausschöpfen des Budgets.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Beendigung des Gesamtprojektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Dies bedeutet, dass jede projektbezogene Rechnung vollständig bezahlt worden sein muss. Gefördert werden die bezahlten Nettobeträge (nach Abzug allfälliger Skonti, Gutschriften, Rabatte und Reduktionen). Die Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber lauten und auch von dieser/diesem bezahlt worden sein. Gegenverrechnungen werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert, ein vollständiger Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen. Barzahlungen werden nur bis max. 5.000 Euro anerkannt – darüber hinausgehende Rechnungsbeträge müssen unbar (z.B. Überweisung) gezahlt werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“ Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

¹ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (<http://www.oeht.at>) hingewiesen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsges.mb.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at